

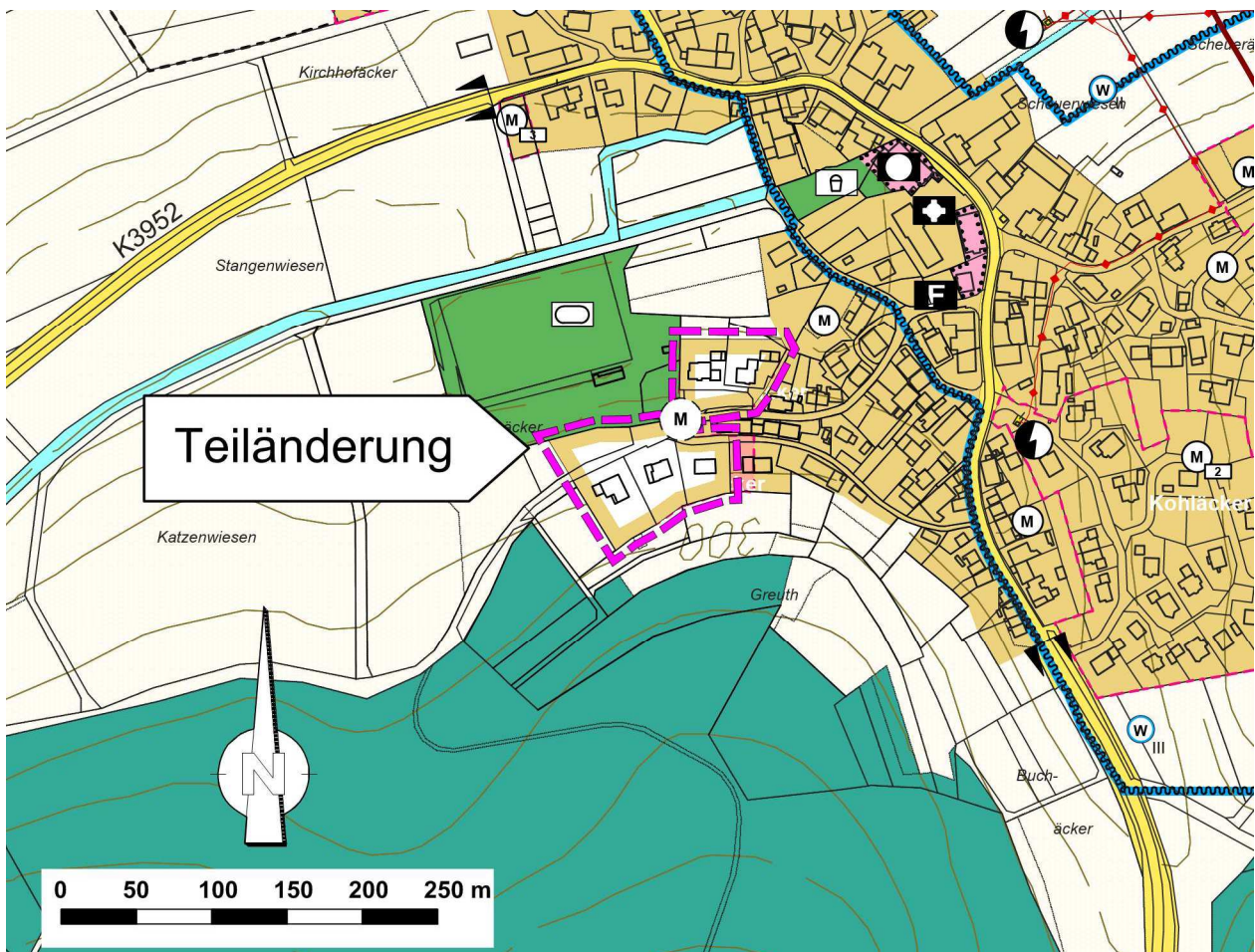
## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Erweiterung der bestehenden Abgrenzungs- und Abrundungssatzung im Stadtteil Leibenstadt sowie gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes „Katzenäcker“  
- nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB**

**Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB**

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachbereich 2 – Baurecht, Buchen hat die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Seckachtal in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Erweiterung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung sowie gleichzeitig die Aufhebung des Bebauungsplanes „Katzenäcker“ beides im Stadtteil Leibenstadt, mit Schreiben vom 06.07.2016 aufgrund § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderungen des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 01.02.2016 maßgebend.



Die genehmigten Änderungen des Flächennutzungsplanes mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Adelsheim (Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes), Zimmer 209, und im Rathaus der Gemeinde Seckach, im Bürgerbüro, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

**Die Änderungen des Flächennutzungsplanes werden mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist zunächst § 215 BauGB in der Fassung vom 24.06.2004 maßgebend. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung bzw. des aufgehobenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt geltend zu machen.

Adelsheim, den 12. September 2016

gez. Gramlich  
Verbandsvorsitzender